Opłacono ryczałtowo.

# Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und be Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VIII Katowice, am 28. November 1931 Nr. 37

# Die neuen Steuergesetze

**Krisensteuer. — Begleichung steuerlicher Rückstände in natura. — Bier-, Wein- und Metsteuer. — Tantieme-Steuer. — Besteuerung des Einkommen aus mehreren Unternehmen.**

Von Dr. A. Gawlik.

Die bereits seit langem angekündigten, neuen Steuergesetze, die in der Hauptsache eine steuerliche Mehrbelastung darstellen, sind nunmehr nach Annahme durch die gesetzgebenden Körperschaften im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 99 veröffentlicht worden.

## I. Krisensteuer.

Nach dem Muster der bereits in Deutschland und Oesterreich eingeführten Krisensteuer, ist durch Gesetz vom 22. Oktober 1931 nunmehr auch im gesamten Gebiet der Republik Polen ein Krisenzuschlag zur staatlichen Einkommensteuer eingeführt worden. Diese aussergewöhnliche Steuer weist vorübergehenden Charakter auf und dient zur Erleichterung der Arbeitslosenunterstützungen, die infolge der allgemeinen Wirtschaftsnot einen derartigen Umfang angenommen haben, dass die Mittel des Arbeitslosenfonds zur Deckung der Beiträge nicht mehr ausreichen. Die Erhebung der Krisensteuer beginnt mit dem **1. Januar 1932** und behält ihre Wirkungsdauer bis zu dem Zeitpunkt, den der Ministerrat in einer besonderen Verordnung festsetzen wird. Während der Zeit der Erhebung der Krisensteuer entfällt der 10%-ige Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer, der auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 16, Pos. 82) gegenwärtig noch erhoben wird.

Die Berechnung und Erhebung der Krisensteuer erfolgt gleichzeitig mit der Berechnung und Erhebung der entsprechenden Einkommensteuer.

Die neue Krisensteuer sieht besondere Sätze für die in Teil I des staatlichen Einkommensteuergesetzes behandelten, fundierten Einkommen vor und wiederum besondere Sätze für die in Teil II genannten Einkommen aus Dienstgehältern, Pensionen und Entlohnungen für Mietarbeit.

Der Zuschlag für die fundierten Einkommen, d. h. für Einkommen aus Grundbesitz, Gebäuden, Handels- und Gewerbeunternehmen, freier Berufstätigkeit, Tantiemen, Kapitalien, Vermögensrechten und Aehnlichem beträgt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei einem Jahreseinkommen über | 1.500 | — | 3.600 | = | 0,5% | des Einkommens |
| „ „ „ „ | 3.600 | — | 10.000 | = | 1% | „ „ |
| „ „ „ „ | 10.000 | — | 36.000 | = | 2% | „ „ |
| „ „ „ „ | 36.000 | — | 60.000 | = | 2,5% | „ „ |
| „ „ „ „ | 60.000 | — | 160.000 | = | 3% | „ „ |
| „ „ „ „ | 160.000 | — | | = | 4% | „ „ |

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, wird also die Krisensteuer nicht etwa von der staatlichen Einkommensteuer, sondern vom errechneten Einkommen erhoben, und zwar beginnt sie bei den für die Bemessung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1932 festgesetzten Einkommen.

Bei Einkommen aus Dienstgehältern, Pensionen und Entlohnungen für Mietarbeit beträgt der ausserordentliche Zuschlag zur Staatseinkommensteuer bei einer Entschädigung, berechnet im Jahresverhältnis, wie folgt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| über | 2.500 Zł. | bis | 3.600 Zł. | = | 0,5% der ausgezahlten Entschädigung |
| „ | 3.600 Zł. | „ | 10.400 Zł. | = | 1% „ „ „ |
| „ | 10.400 Zł. | „ | 36.000 Zł. | = | 2% „ „ „ |
| „ | 36.000 Zł. | „ | 60.000 Zł. | = | 2,5% „ „ „ |
| „ | 60.000 Zł. | „ | 80.000 Zł. | = | 3% „ „ „ |
| „ | 80.000 Zł. | „ | 104.000 Zł. | = | 4% „ „ „ |
| „ | 104.000 Zł. | „ | 144.000 Zł. | = | 5% „ „ „ |
| „ | 144.000 Zł. | „ | 184.000 Zł. | = | 6% „ „ „ |
| „ | 184.000 Zł. | „ | 200.000 Zł. | = | 7% „ „ „ |
| „ | 200.000 Zł. | „ | 220.000 Zł. | = | 8% „ „ „ |
| „ | 220.000 Zł. | „ | 250.000 Zł. | = | 9% „ „ „ |
| „ | 250.000 Zł. | | | = | 10% „ „ „ |

Einkünfte aus Dienstbezügen, Pensionen, Renten und Entschädigungen für Mietarbeit, die aus Staatsfonds gezahlt werden, sind von diesem Zuschlag befreit, eine Ausnahme bilden die aus den Fonds derjenigen staatlichen Unternehmen bezahlten Einkommen, die eine Verordnung des Finanzministers näher bezeichnen wird.

Einkünfte aus Dienstbezügen, Pensionen, Renten und Entschädigungen für Mietarbeit, die aus Kommunalfonds bezahlt und zu den selben Bedingungen bezogen werden, zu denen die Bezüge der staatlichen Funktionäre berechnet werden (Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924 Dz. U. R. P. Nr. 118, Pos. 1073), sind von diesem Zuschlag gleichfalls befreit.

Diese zweite Art der Krisenbesteuerung beginnt bei den Einkommen aus Dienstgehältern, Pensionen und Entlohnungen für Mietarbeit, die auf den Monat Januar des Jahres 1932 entfallen, oder aber vom 1. Januar 1932 ab ausgezahlt werden.

Wie aus diesen Zusammenstellungen hervorgeht, sind die Sätze für fundierte Einkommen und für Gehaltseinkommen nur bis zum Jahresbetrage von 80.000 Zł. gleich, während von dieser Summe ab die Gehaltsbezüge von höheren Steuersätzen erfasst werden.

Dieser Umstand wird durchaus zutreffend damit begründet, dass die fundierten Einkommen weniger in Bargeldform, als vielmehr in Warenform in Erscheinung treten und besonders bei der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage schwer flüssig zu machen sind. Bei der Konstruktion dieser Steuerart tritt besonders der Mangel eines genau festgelegten Termins in Erscheinung, an welchem diese Steuer ihre Gültigkeit verlieren soll. Die Erfahrung lehrt, dass solche ausserordentliche Steuern die Tendenz haben, unbestimmte Zeit gültig zu sein, um sich in dem Steuersystem allmählich derart fest zu verankern, dass eine Loslösung mit angeblich unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Wir konnten diese Tatsache bei dem ausserordentlichen 10%-igen Zuschlag zu einzelnen direkten Steuern und Stempelabgaben beobachten, der zunächst nur für ein Jahr gedacht war, und dessen Gültigkeit später durch Verordnung von Jahr zu Jahr verlängert, bis er in diesem Jahre durch ein besonderes Gesetz ein wesentlicher Bestandteil unseres Steuersystems geworden ist. Wir können nur hoffen und wünschen, dass die Eingänge aus diesem Krisenzuschlag nur dem Arbeitslosenfond zufliessen und die Zeit seiner Erhebung durch eine bestimmte Frist eng begrenzt wird.

## II. Entrichtung einzelner, rückständiger Steuern in Naturalien.

Durch Gesetz vom 22. Oktober d. Js. ist gleichfalls zum Zwecke der direkten Arbeitslosenunterstützung die Entrichtung einiger rückständiger Steuern in Naturalien eingeführt worden.

Nach den statistischen Angaben des Finanzministeriums betrugen nämlich die Rückstände bei den direkten Steuern am 31. März eine Milliarde Zloty; diese setzten sich aus folgenden Positionen zusammen:

| | | |
|---|---|---|
| 403,3 | Millionen Zł. | Vermögenssteuer, |
| 231,3 | „ „ | Gewerbesteuer, |
| 204,7 | „ „ | Einkommensteuer, |
| 42,5 | „ „ | Grundsteuer, |
| 28,5 | „ „ | Immobiliensteuer, |
| 124,5 | „ „ | andere Steuern, darunter hauptsächlich Verzugsstrafen und -zinsen, Exekutionsgebühren u. a. |

Da in der Zwischenzeit die Wirtschaftsnot nicht kleiner, sondern noch grösser geworden ist, besteht wenig Aussicht, dass diese Rückstände, die sich inzwischen gleichfalls vergrössert haben, in absehbarer Zeit entrichtet werden. Anderseits benötigt das Ministerium grosse Summen für Unterstützungsleistungen an Arbeitslose. Um nun auf irgend eine Weise in den Besitz der notwendigen Mittel zu gelangen, hat die Regierung das Gesetz über die Entrichtung einzelner, rückständiger Steuern in Naturalien erlassen.

Dieses Gesetz bezieht sich auf die Grund-, Vermögens-, Erbschafts- und Gewerbesteuer. Als Naturalien zur Entrichtung der Steuerrückstände sind vorgesehen:

Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen, Buchweizen, Kartoffeln, Kohle und Brennholz in Ausnahmefällen, die durch eine besondere Ausführungsbestimmung näher bezeichnet werden.

Steuerzahler, die die Entrichtung der Rückstände in Naturalien beabsichtigen, haben Getreide,

# Art. 46—48 des Einkommensteuergesetzes

**Einreichung der Wohnungslisten.**

Auf Grund des § 82 der Verordnung des Finanzministers vom 14. Mai 1921 (Dz. U. R. P. Nr. 48, Pos. 298) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass im Bereiche des **Finanzamtes (Urząd Skarbowy podatków i opłat skarbowych) in Bielsko, Cieszyn, Katowice, Królewska Huta, Lubliniec, Mysłowice, Pszczyna, Rybnik, Siemianowice Śl., Świętochłowice und Tarnowskie Góry** und zwar in

**Bielsko, Czechowice, Dziedzice, — Cieszyn, Skoczów, — Katowice (I. Bezirk), — Katowice (II., III. u. IV. Bezirk), Bielszowice, Kochłowice, Nowawieś, — Hajduki Nowe, Hajduki Wielkie, Królewska Huta, — Lubliniec, — Dąbrówka Mała, Janów, Mysłowice, Roździeń, Szopienice, — Mikołów, Pszczyna, — Knurów, Rybnik, Rydułtowy, Wodzisław, Zory, — Chorzów, Michałkowice, Siemianowice Śl. — Wełnowiec, — Chropaczów, Godula, Lipiny, Łagiewniki, Nowy Bytom, Piekary Wielkie, Orzegów, Ruda, Szarlej, Świętochłowice, — Radzionków, Tarnowskie Góry, —**

die Wohnungsinhaber (Familienoberhäupter) verpflichtet sind bis 1. Januar die Hausbesitzer (deren Vertreter, Pächter oder Verwalter), beziehungsweise die Eigentümer von Gebäuden jedoch bis spätestens 15. Januar 1923, dem Finanzamte die nach den Art. 46, 47 und 48 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer (Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 411 ex 1925), sowie nach §§ 87, 88, 92 und 94 der oben angeführten Verordnung des Finanzministers erforderlichen Wohnungslisten mittels der amtlichen Wohnungslistenformulare vorzulegen.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, dass in den oben genannten Ortschaften in dem angeführten Termine:

1. **Jeder Wohnungsinhaber** (Familienoberhaupt) den Hauseigentümern oder deren Vertretern (Pächtern oder Verwaltern) gegen Empfangsbescheinigung eine Sonderliste auf dem entsprechenden Amtsformular zu übergeben hat, in der sämtliche Familienmitglieder anzuführen sind, die am 15. Dezember 1931 ihren Unterhalt vom Familienoberhaupte beziehen ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, sowie sämtliche Personen, die an diesem Tage in seiner Wohnung wohnhaft sind und ein selbständiges Einkommen beziehen.

Die Formulare für die Haupt- und Sonderliste wurden bereits den Hauseigentümern zugestellt. Die Mieter (Familienoberhäupter) können die Formulare für die Sonderliste von den Hauseigentümern erhalten.

Personen, denen die Formularblanketts nicht zugestellt wurden, haben sich darum beim zuständigen Finanzamt zu melden.

Personen, welche die Ausweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht vorlegen, unterliegen einer Geldstrafe von 3—50 zł.

**Anmerkung.** Der Wohnungsinhaber (Familienoberhaupt) hat in die Sonderliste Nr. 2D sämtliche Personen aufzunehmen, die bei ihm am 15. Dezember 1931 wohnhaft sind, also die Familienmitglieder, die Untermieter und deren eventuelle Familienmitglieder, desgleichen die Personen, die zum Wohnungsinhaber, beziehungsweise Untermieter im Dienstverhältnis stehen.

In die Ausweise sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, die zwar in der Wohnung am 15. Dezember 1931 zufällig oder vorübergehend nicht anwesend waren, die betreffenden Wohnräume jedoch zu ihrer weiteren Verwendung beibehalten.

In die Kategorie der wohnhaften Personen gehören nicht diejenigen, die sich zufällig in dem oben genannten Zeitpunkt hier aufhielten, jedoch in anderen Ortschaften ihren Wohnsitz haben, desgleichen nicht Personen, welche Räume nicht für Wohnzwecke, sondern zur Ausübung dienstlicher und beruflicher Tätigkeiten mieten (z. B. die von Aerzten, Advokaten, Handelsagenten und dergl. für den Empfang von Kranken, Klienten, Kunden gemieteten Räume).

Die berufsmässigen Vermieter von möblierten Zimmern, die Besitzer von Hotels, sodann Pensionen, Gast- und Einkehrhäusern, sowie anderer zum Vermieten von Räumen zu Wohnungszwecken eingerichtete Anstalten wie Heilanstalten, Sanatorien usw. haben in die Ausweise nur diejenigen in ihren Anstalten wohnhaften Personen einzutragen, welche die Räume, wenn auch nur für je einen Tag mieten, daselbst jedoch bereits länger als zwei Monate wohnen. Diese Personen sind in die Liste auch dann aufzunehmen, wenn sie am 15. Dezember 1931 zwar nicht anwesend waren, die gemieteten Wohnräume jedoch zu ihrer Verfügung beibehielten.

2. **Jeder Hauseigentümer,** bezw. Eigentümer von Gebäuden (Pächter und Stellvertreter) hat gleichzeitig mit den ihm von den Mietern (Familienoberhäuptern) übergebenen Listen dem zuständigen Finanzamt auf dem betreffenden Amtsformular eine Hauptliste abzuführen, welche diejenigen Personen zu enthalten hat, die am 15. Dezember 1931 in seinem Gebäudebesitz Wohnungen innehatten, oder Lokalitäten, die für Handels- und Gewerbeunternehmungen z. B. Geschäftslokale, Fabriken, Werkstätten, Lagerräume, Speicher, Ställe, Garagen usw. bestimmt sind, wobei die Höhe des vereinbarten Mietzinses für die vermieteten Wohnräume oder Lokale, beziehungsweise die Höhe des Mietzinswertes derjenigen Wohnungen oder Lokale anzugeben ist, die zum unentgeltlichen Gebrauch abgetreten wurden oder vom Haus- oder Gebäudeeigentümer selbst benutzt werden.

Hauseigentümer, beziehungsweise ihre Vertreter oder Pächter, die Räume in ihrem eigenen Hause innehaben und zugleich das Familienoberhaupt darstellen, sind gleichfalls zur Vorlage der Sonderliste mit Angabe der in ihrem Unterhalte stehenden Familienmitglieder, der Untermieter und der Dienerschaft verpflichtet.

Katowice, den 19. Oktober 1931.

**Naczelnik Wydziału Skarbowego.**

## Steuerkalender für Dezember 1931.

| | Einkommensteuer | | Gewerbesteuer | |
|---|---|---|---|---|
| | von fundierten Einkommen | von Dienstbezügen | Patente | Umsatzsteuer |
| Tätigkeit der Behörde | Oeffentliche Aufforderung zur Ausfüllung und Einreichung der Wohnungslisten | | Oeffentliche Aufforderung zur Lösung der Patente | |
| Aufgabe des Steuerzahlers | Ausfüllung und Rückreichung der Wohnungslisten | Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge | Einlösung der Patente für das Jahr 1932 | Monatliche Vorauszahlung für Oktober 1931 |
| Kreis der Verpflichteten | Alle Haushaltungsvorstände | Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł | Aller im Art. 10 des Gewerbesteuergesetzes genannten Unternehmen | Handelskategorie I. u II. Industriekategorie I—V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.) |
| Höhe der Zahlung | | Lt.-Tarif Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3% Kommunalzuschlag | laut Tarif | 1/2, 1% u 2% bezw. 5% bei Kommissionären, 1/4% Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer |
| Termin | Wohnungsinhaber bis 31. Dezember an den Hausbesitzer. Hausbesitzer bis 15. I. an das Finanzamt. | Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats | 31. Dezember | 15. Dezember |
| Schonfrist | Keine Schonfrist | Keine Schonfrist | Keine Schonfrist | Schonfrist bis zum 28. Dezember |
| Strafen | 3—50.—zł. | Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/2% Verzugszinsen | Geldstrafe in Höhe des 3—30. fachen Betrages des Patentes | 1 1/2% Verzugszinsen |

Erbsen und Buchweizen, Kartoffeln, Kohle oder Brennholz auf eigene Kosten an die für diesen Zweck vom Finanzminister bestimmten Organe zu liefern.

Kohle oder Brennholz wird zu den örtlichen Marktpreisen angenommen, Getreide, Erbsen und Buchweizen, und Kartoffeln, nach den um 10% über den örtlichen Marktpreisen liegenden Preisen.

Falls die Finanzbehörden zwecks Einziehung der steuerlichen Rückstände bereits Exekutionen eingeleitet haben, kann der Steuerzahler von der weiteren Exekution befreit werden, falls er die Rückstände mit den aufgelaufenen Exekutionskosten im Sinne dieser Bestimmung in natura entrichtet.

Die so erhaltenen Lebensmittel, Kohle und Brennholz werden gemäss Art. 5 ausschliesslich für Zwecke der direkten Hilfe in Naturalien für Arbeitslose und ihre Familien verwendet, wobei diese Artikel weder verkauft noch in andere umgetauscht werden dürfen.

### III. Biersteuer.

Das Gesetz über die Biersteuer ist am 16. November cr. auf Grund des Gesetzes vom 22. Oktober 1931 in Kraft getreten. Steuerpflichtig ist das im Gebiete der Republik Polen erzeugte, wie auch das aus dem Ausland oder der freien Stadt Danzig importierte Bier. Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher Bier erzeugt oder auf seine Rechnung erzeugen lässt. Die Verpflichtung zur Steuerentrichtung entsteht in dem Augenblick, sobald das Bier aus der Brauerei ausgegeben wird. Die Steuer beträgt für Vollbier:

von den ersten 2.000 hl., die im Laufe des Rechnungsjahres umgesetzt werden, je 8,30 Zł. pro hl.,

von den nächsten 8.000 hl. je 8,75 Zł. pro hl.,

von weiteren Mengen 9,20 Zł. pro hl.,

für Vollbier, das aus dem Ausland oder dem Gebiet der freien Stadt Danzig eingeführt wird, beträgt die Steuer 9,20 Zł. pro hl.,

für inländisches und importiertes Doppelbier wird eine um die Hälfte höhere und von Starkbier eine um das Zweifache höhere Steuer erhoben als für Vollbier. Als Vollbier wird angesehen Bier mit einem Extraktgehalt bis zu 13%, für Doppelbier mit einem Extraktgehalt von mehr, als 13—20%, als Starkbier, Bier mit einem Extraktgehalt von mehr, als 20%.

### IV. Wein- und Metsteuer.

Gegenstand dieser Art von Besteuerung sind folgende lt. Gesetz „Weingetränke" genannte Erzeugnisse inländischer Herkunft, wie auch solche, die aus dem Ausland oder der freien Stadt Danzig eingeführt worden sind. Zu den Weingetränken rechnet man:

1. Naturweine (Trauben-, Frucht- und Rosinenweine);
2. Weingetränke mit über 4% Alkoholgehalt auf mechanischem Wege mit Kohlensäure gebraut;
3. Schaumweine mit über 4% Alkoholgehalt;
4. Met;
5. Trauben oder Fruchtmost;
6. und andere, weinähnliche Getränke.

Die Steuer beträgt:

a) von Tischweinen aus Trauben bis 16% Alkohol 1,— Zł. pro Liter, von starken Weinen über 16% Alkoholgehalt 2,— Zł. pro Liter;
b) von Rosinenweinen 1,— Zł. pro Liter;
c) von Fruchtweinen 0,60 Zł. pro Liter;
d) von Met 0,25 Zł. pro Liter;
e) von Weinmost 0,50 Zł. pro Liter, von Fruchtmost 0,20 Zł. pro Liter;
f) bei den unter Pkt. 2 genannten:
   I. aus Trauben 1,50 Zł. pro Liter,
   II. aus Früchten 0,90 Zł. pro Liter;
g) von Schaumweinen:
   I. aus Trauben 8.— Zł. pro ganze Flasche, 4,— Zł. pro halbe Flasche,
   II. aus Früchten 2,50 Zł. pro ganze Flasche, 1,50 Zł. pro halbe Flasche.

Für weinähnliche Getränke (sog. künstliche Weine) gilt der Steuersatz, wie für Traubenweine mit einem Alkoholgehalt bis 16%.

Die Steuer von diesen Weingetränken ist zu entrichten:

a) für Getränke, die aus dem Ausland eingeführt werden, unmittelbar bei der Zollabfertigung;

b) für Getränke, die im Inland erzeugt werden, vor der Herausgabe des Produktes aus der Erzeugungsstätte, bezw. aus den Fabriklagern bei den Erzeugungsstätten in den freien Verkehr oder vor Verbrauch der Weingetränke innerhalb dieser Räume;

c) für Getränke, die aus der freien Stadt Danzig eingeführt werden, bei der Abnahme.

Für die Entrichtung der Steuer ist verantwortlich:

a) bei Getränken, die über die Zollgrenze eingeführt werden, der Empfänger bei der Zollabfertigung;

b) bei Getränken, die in dem Gebiet hergestellt werden, in welchem dieses Gesetz Geltungskraft besitzt, der Erzeuger;

c) bei Getränken, die aus der freien Stadt Danzig eingeführt werden, derjenige, der diese Getränke einführt.

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1931 in Kraft.

### V. Tantiemesteuer.

Im Dz. U. R. P. Nr. 101, Pos. 771, vom 25. November 1931 ist das Gesetz vom 7. November 1931 veröffentlicht worden, das einige wichtige Bestimmungen des staatlichen Einkommensteuergesetzes wesentlich abändert.

Bisher galten gemäss Art. 18 des staatlichen Einkommensteuergesetzes als Einkommen aus Tantiemen prozentuale Vergütungen an bestimmte Personen. Vom 1. Januar 1932 ab fallen unter die Tantiemensteuer Vergütungen aller Art, gleichgültig unter welcher Bezeichnung sie ausgezahlt werden, an Personen, die zum Bestande des Vorstandes, der Aufsichtsräte, Aufsichtskommitees und Revisionskommissionen gehören, mit Ausnahme der festen Bezüge solcher Personen, die im Unternehmen ständig beschäftigt sind; falls jedoch diese ständig beschäftigten Personen prozentuale Entschädigungen erhalten, müssen diese gleichfalls als Tantiemen versteuert werden. Bisher brachte die Tantiemesteuer ca. 1 Millionen Zł. jährlich. Von dieser einschneidenden Abänderung des Begriffes „Tantieme" erhofft man, die Einkünfte aus der Tantiemesteuer auf 6 Millionen Zł. jährlich steigern zu können.

### VI. Besteuerung der Gehaltsbezüge aus mehreren Unternehmen.

Diese Steuerart, die gleichfalls am 1. Januar 1932 in Kraft tritt, bezweckt, Bezüge, die man in verschiedenen Unternehmen oder bei verschiedenen Arbeitgebern erhält, gemeinsam zur Besteuerung heranzuziehen; infolge der bei der Einkommensteuer angewandten Progression erreicht man nämlich durch diese summarische Erfassung eine höhere Besteuerung.

Falls also ein Angestellter bei einem Arbeitgeber 10.000 Zł. erhält und bei einem zweiten

4.000 Zł., so entrichtet er gegenwärtig zwei Steuern, eine lt. Tarif von 10.000 Zł., d. s. 4,3% und die zweite lt. Tarif von 4.000, d. s. 2,6%. Die neue Bestimmung erfasst nun diese beiden Einkommen gemeinsam, sodass also die Steuer von 14.000 Zł., d. s. 5,7% der Bezüge zu entrichten ist.

Die Besteuerung geht in der Weise vor sich, dass der Gehaltsbezieher im laufenden Jahre wie bisher die Steuer abführt; in dem folgenden Jahre wird die Differenz auf Grund dieser neuen Bestimmung errechnet. Diese ist in 4 Vierteljahresraten und zwar bis zum 5. März, 5. Juni, 5. September, 5. Dezember bei der Finanzkasse einzuzahlen. Dies sind in grossen Zügen die für das Einkommensteuergesetz vorgesehenen Abänderungen; die übrigen Bestimmungen regeln im allgemeinen die formelle Seite dieser Besteuerungsart.

## Verbandsnachrichten

Am 26. d. Mts. fand die Generalversammlung des Vereins selbständiger Kaufleute, Katowice, statt.

Nach der Eröffnung durch den 2. Vorsitzenden, Herrn Walter Goetz, ergriff das Wort ad 1. Herr Dr. Lampel, der berichtete, dass in Bezug auf das Gesetz über Urlaubsregelung im Handel die Rechtskommission des Schlesischen Sejms auf dem Standpunkt stehe, die Ausdehnung dieses Gesetzes auf Oberschlesien könne erst auf Grund eines durch den Warschauer Sejm erlassenen Gesetzes erfolgen, da dieses Gesetz ausnahmsweise vor der Uebernahme Oberschlesiens erlassen worden sei und die Ausdehnung auf Oberschlesien infolgedessen erst durch den Warschauer Sejm beschlossen werden müsse.

Was das zweite dem Schlesischen Sejm vorgelegte, soziale Gesetz über Arbeitsverträge mit Angestellten anbetrifft, führte der Obige ausführlich die Härten an, die dieses Gesetz im Verhältnis zu den bestehenden Tarifvertragsbestimmungen enthält und teilte mit, dass auch die Vertreter der Arbeitnehmer Vorbehalte in Bezug auf dieses Gesetz hätten. Da also beide Parteien, sowohl Arbeitgeber, wie auch Arbeitnehmer, Vorbehalte in Bezug auf die Ausdehnung des Gesetzes auf Oberschlesien haben, ruht diese Angelegenheit in der Rechtskommission, bezw. der sozialen Kommission, welche die Angelegenheit noch zu prüfen hat. Grundsätzlich stehen wir auf dem Standpunkt, dass der jetzige Moment keineswegs geeignet sei, weitere Verschärfungen während einer solchen katastrophalen Wirtschaftsdepression einzuführen. Sollte trotzdem der Schlesische Sejm die Notwendigkeit der Unifizierung der Gesetzgebung höher einschätzen, dann stellen wir den Antrag, dass die Angelegenheit wenigstens für eine gewisse Zeit vertagt werde.

ad 2 a) hielt Herr Dr. Lampel ein ausführliches Referat über Ueberstunden und zwar über das aktuelle Problem, 1. unter welchen Voraussetzungen eine Entschädigung für Ueberstunden zu leisten sei, 2. in welcher Zeit der Anspruch auf diese verjähre. Dieses Referat veröffentlichen wir demnächst.

ad 2 b) referierte der selbe über den neuen Entwurf des Gesetzes betr. Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse unterzog die einzelnen Bestimmungen einer Kritik und wies auf die Härten hin, die dieser Gesetzentwurf im Verhältnis zu dem bestehenden und in Oberschlesien geltenden Gesetz vorsieht. Im allgemeinen wies er darauf hin, dass keine brennende Notwendigkeit bestehe, solche Gesetze für den Handel einzuführen. Im übrigen verweisen wir auf das Referat, das an anderer Stelle dieser Nummer erscheint.

ad 3 referierte Herr Dr. Gawlik über aktuelle Steuerfragen, insbesondere berichtete er über neu erlassene Steuergesetze und erteilte Aufklärungen in verschiedenen Steuerangelegenheiten.

ad 4 referierte Herr Dr. Lampel über die neu inkraft getretene Polizeiverordnung betr. Desinfektion der Telephonapparate, wies darauf hin, dass er in dieser Angelegenheit in der Handelskammer und in der Wojewodschaft intervenierte und teilte mit, dass keine sonstige, gesetzliche Pflicht bestehe, die Desinfektion durch besondere Institutionen durchzuführen, da auf Grund des Gesetzes jeder Abonnent die Desinfektion selbst durchführen könne, und die dazu dienenden Mittel nächstens in sämtlichen Apotheken zur Verfügung gestellt wurden. Ueber obiges Thema entspann sich eine rege Diskussion.

Ferner wurden die verlängerten Geschäftsstunden an Wochentagen und freien Sonntagen für das Jahr 1932 festgestellt, welche wir dem Magistrat, bezw. der Polizei zur Genehmigung vorschlagen und den Mitgliedern rechtzeitig mitteilen werden.

Gleichzeitig wurde beschlossen, nochmals bei den zuständigen Behörden zu intervenieren, dass an den freien Sonntagen die Geschäfte nicht von 2—6, sondern von 3—7 offen gehalten werden können.

Herr S. Prinz wurde zum Mitglied der Deputation der Fortbildungsschulen gewählt.

Schliesslich wurden interne Angelegenheiten behandelt.

# Bemerkungen zum Entwurf des Gesetzes betr. Tarifverträge und die Schlichtung Von Arbeitsstreitigkeiten

Das Ministerium für soziale Fürsorge bearbeitete diese Gesetze, die das Gebiet des Wirschaftslebens in ganz Polen regeln sollen. Dieses Gebiet war bisher nicht in einheitlicher Weise geregelt, da in Polen besondere Gesetze über Arbeitsverträge bestehen, die jedoch das Ganze nicht umfassen. Das eine Gesetz betrifft Landwirtschaft und ist datiert vom 1. August 1919 (Dz. U. R. P. Nr. 55). ergänzt durch weitere Gesetze. Das zweite Gesetz betrifft Hausmeister und wurde am 23. 1. 1923 erlassen. Ausserdem besteht in Obersch'esien ein Gesetz, das allgemeinen Charakter aufweist und aus dem ehemaligen, deutschen Gebiet stammt, nämlich die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Dieses Gesetz wurde am 23. Dezember 1918 herausgegeben.

Das Gebiet der Tarifverträge gehört zu den schwierigsten Problemen des Arbeiterrechts. Weil wir genügende Erfahrung in der Anwendung dieser Gesetze in Oberschlesien besitzen, können wir auch in dieser Angelegenheit unseren Standpunkt darlegen. Gesetze über Tarifverträge kennen auch andere Staaten, wie z. B. die Schweiz, die ein solches Gesetz vom Jahre 1911 besitzt, Frankreich vom Jahre 1919, Deutschland vom Jahre 1918, Oesterreich vom 18. Dezember 1919. Ausserdem besitzt Italien ein Gesetz über die Sanierung der Arbeits-Tarifverträge, vom 3. April 1926 und Holland vom 16. Juli 1927.

Stellen wir die Frage, ob die Notwendigkeit besteht, solche Gesetze in Po'en einzuführen, und wie sich der Handel gegenüber diesen Projekten einstellt.

Die Hauptbestimmung des Gesetzesprojektes über Arbeits-Tarifverträge ist der Art. 1, dem zufolge die Arbeits-Tarifverträge die Bedingungen festsetzen, auf Grund deren individuelle Arbeitsverträge und die damit verbundenen, allgemeinen Berechtigungen und Verpflichtungen abgeschlossen werden können. Alle anderen Vertragsbestimmungen, die die Anwendung der Bestimmungen des zitierten Gesetzes ausscheiden, sind ungültig.

Das Gesetz verbietet nun der Abschluss von individuellen Verträgen, die den Bestimmungen des Tarifvertrages widersprechen, und worauf eben die sogenannte „Unabdingbarkeit" beruht. Das, was im Tarifvertrag bestimmt wurde, muss in jedem individuellen Abkommen beachtet werden, und keinerlei Aenderungen sind zulässig. Die Vertragsbestimmungen sind somit rücksichtslos anzuwenden, stellen ein „jus cogens" dar, und kein Arbeitgeber kann sie in einem individuellen Vertrag mit dem Arbeitnehmer ändern. Im Falle des Umgehens der betr. Normen, wie im Falle der Anbringung von widersprechenden Bestimmungen in den Verträgen, treten automatisch diese Normen in jedem Arbeitsvertrag ein. Eine Ausnahme bilden solche Bestimmungen individueller Verträge, die für den Arbeitnehmer günstiger sind, als die in Tarifverträgen enthaltenen. Ausserdem ist der Verzicht auf die Rechte, die aus den Tarifverträgen vor oder gleichzeitig mit dem Abschluss des individuellen Vertrages hervorgehen, nicht zulässig.

Wie daraus zu ersehen, sollen die oben genannten Gesetze die fundamentalen Grundsätze der rechtlichen Vertragsfreiheit vollkommen ausschliessen. Grundsätzlich hat nämlich jeder die rechtlich gesicherte Freiheit, Verträge unter vollkommen eigenwilligen Bedingungen zu schliessen, das Gesetz nun soll alle Arbeitgeber dieser Freiheit berauben und sie den allgemeinen Bedingungen, festgesetzt im Tarifvertrag, unterwerfen. In der Praxis stellt sich dies in der Weise dar, dass, wenn der Arbeitgeberverband auf Grund dieses Gesetzes zum Abschluss des Tarifvertrages gezwungen wurde, dieser Tarifvertrag im Sinne des Art. 6 mit dem Moment des Abschlusses alle Arbeitgeber, die zum Verband gehörten, in der Zeit, in der der Verband Partner des Tarifvertrages war, verpflichtet. Ein solcher Tarifvertrag bezeichnet einheitlich die Arbeits,- Urlaubs- und anderen Bedingungen, sowie alle Verhältnisse, die aus dem Arbeitsvertrag entstehen. Jeder Arbeitgeber, der zu dem betr. Verband gehört, ist somit rücksichtslos mit den Bestimmungen des Tarifvertrages verbunden, und alle individuellen Abkommen, die dem Tarifvertrag widersprechen, sind ungültig. Der Tarifvertrag verpflichtet jedoch nicht nur die Mitglieder des betreffenden Verbandes, sondern kann auch allgemeine Geltungskraft erlangen, nämlich, nicht nur die Mitglieder des betr. Verbandes, sondern einen ganzen Zweig des Wirtschaftslebens verpflichten, somit nicht nur den Verband organisierter Kaufleute, sondern die ganze Kaufmannschaft des betr. Bezirkes oder der Wojewodschaft. Dies ist im Art. 31 des behandelten Projektes vorgesehen, der besagt, dass, wenn ein Tarifvertrag eine überwiegende Bedeutung im Arbeitszweig, der durch das Abkommen umfasst ist, besitzt, der Minister für soziale Fürsorge auf Antrag eines Vertragspartners im Verordnungswege diese allgemein geltende Kraft dem ganzen durch sie umfassten Gebiet verleihen kann und eine solche Verordnung alle zur Anwendung des Tarifvertrages zu entsprechenden, individuellen Arbeitsverträgen verpflichtet. Wir übergehen die Unrichtigkeit dieser Bestimmung und des mangelnden Kriteriums, von dem die Einschätzung abhängig ist, ob der betr. Tarifvertrag eine überwiegende Bedeutung gegenüber dem durch den Vertrag umfassten Arbeitszweig besitzt, und was darunter zu verstehen ist. Der Tarifvertrag kann somit auf dieser Grundlage mit Leichtigkeit allgemein geltende Kraft erlangen, denn es wird sich sehr leicht ein Vertragspartner finden, nämlich die Arbeitnehmerverbände, ohne dass in erster Reihe daran gelegen sein wird, den Wirtschaftszweig dem Gesetz unterzuordnen. Unabhängig von der Elastizität des Begriffs „überwiegende Bedeutung" ist auch dieses Moment zu unterstreichen, dass der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge im ganzen Projekt einen ausschliesslichen Einfluss auf alle Entscheidungen besitzt, und dass hierbei der Industrie- und Handelsminister vollkommen umgangen wird, der doch an diesen Problemen genau so interessiert ist, wie der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge. Aus diesem Grunde ist bei Entscheidungen dieser Angelegenheiten dem Minister für Industrie und Handel eine Beteiligung zu sichern. In gewissen Fällen müsste hierbei auch der Justizminister zugelassen werden. In einem interessanten Widerspruch zu dieser Bestimmung steht der Art. 6 des genannten Projektes, der besagt, dass mit dem Tarifvertrag ein solcher Arbeitgeber nicht verbunden ist, der innerhalb 10 Tagen, vom Datum des Vertragsabschlusses an, aus diesem Grunde seinen Austritt aus dem Verbande erklärte. Diese Bestimmung ermöglicht den Arbeitgebern, sich dem Tarifvertrag zu entziehen und macht diesen auf diese Weise vollkommen illusorisch, denn jeder Arbeitgeber will freie Hand bei der Abschliessung von Verträgen mit seinen Angestellten haben. Mit dem Moment, da die Zugörigkeit zu diesem Verband mit dieser unangenehmen Konsequenz verbunden sein wird, die gleichzeitig über die Unterordnung unter die Tarifverträge entscheidet, wird dazu beigetragen, dass die Industrie- und Handelskreise einer Organisation nicht werden angehören wollen und alle Unternehmen, die einer Organisation angehören, den Austritt anmelden werden. Statt nun zur Entwicklung der Organisationen beizutragen, wird das Gesetz die vielen, bestehenden Wirtschaftsorganisationen untergraben.

Stellen wir nun die Frage, ob die Notwendigkeit besteht, solche Gesetze im Handel einzuführen.

Derartige Gesetze haben grundsätzlich den Zweck, die Arbeitsbedingungen einheitlich zu regeln und evtl. plötzliche Erschütterungen oder Streitfälle zwischen Arbeitgeber und -nehmer im Handel zu schlichten. Obgleich solche Gesetze in Oberschlesien bestehen, hatten diese für den Handel keinen praktischen Nutzen. Die Festsetzung einheitlicher Arbeitsbedingungen im Handel ist unmöglich, denn der Handel arbeitet unter ganz anderen Verhältnissen, als Industrie, und jedes Handelsunternehmen stellt eine geschlossene Einheit dar. Die Kaufmannschaft in Oberschlesien hat sich trotz Bestehen dieser Gesetze darein nicht eingelebt, obgleich der Handel in Oberschlesien bezüglich Schulung weit höher steht, als der anderer Teilgebiete. Ausserdem arbeiten die Wirtschaftsorganisationen hier viel präziser, als anderwärts. Der Handel im allgemeinen lässt sich in den Rahmen eines solchen Gesetzes nicht spannen, insbesondere in anderen Teilgebieten und zwar infolge der grossen Zersplitterung. Die Einführung dieser Gesetze in anderen Teilgebieten würde vielmehr ein gefährliches Experiment darstellen.

Auf dem Arbeitsgesetzgebungsgebiet haben wir bedeutende Fortschritte gemacht, und es ist nicht erwünscht, dass wir in einem so schnellen Tempo bei uns die Sozialgesetzgebung aus dem Westen einführen sollen.

In Staaten, in denen solche Gesetze bestehen, entstanden sie auf Grund von Evolutionen, traditionellen Einrichtungen, der Tradition freiwilligen Schiedswesens, während bei uns das erörterte rPojekt fremde Bestimmungen übernimmt, ohne Rücksich darauf, ob diese sich für unsere Verhältnisse eignen.

**Dr. L. Lampel.**

### Offenhaltung der Geschäfte.

**Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice** gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Dienstag, den 1. Dezember cr. bis 8 Uhr abends offen gehalten werden dürfen.

## Geldwesen und Börse

### Bilanz der Bank Polski

Die Bilanz der Bank Polski für die zweite Novemberdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von

# Nachkriegs-Kapitalismus

**Eine Untersuchung der Handelsredaktion der „Frankfurter Zeitung".**

(Aus der Reihe der Wirtschaftshefte der „Frank furter Zeitung".)

Das vorliegende Heft,, aus Anlass des 75-jährigen Bestehens der „Frankfurter Zeitung" herausgegeben, enthält die prinzipielle Stellungnahme der Handelsredaktion zu dem wichtigsten Problem unserer gegenwärtigen Wirtschaft, zu der Frage nach Wert und Bestand des kapitalistischen Systems. Es ist ja bekannt, dass die Frankfurter Zeitung, zweifellos eine der gediegensten, vornehmsten und sympathischsten Erscheiungen im deutschen Blätterwald, wo nicht der Welt, wohl die letzte Pflegestätte alter, echt liberaler und frei-kapitalistischer Tendenzen ist. Das Heft stellt denn auch ein klares Bekenntnis zu diesen Anschauugen dar, die in krassem Gegensatz zu allem stehen, was, sei es von rechts oder links, sonst zu diesem Thema geschrieben wird. In Uebereinstimmung mit der konsequent, von jeher und bis in die letzte Zeit hinein im Handelsteil der Zeitung vertretene Einstellung wird die entscheidende Schuld an der heutigen Situation dem Eingreifen der öffentlichen Hand und einer Reihe von anderen äusseren Momenten zugeschrieben, wird daher die Rettung von der Befreiung von derartigen Eingriffen und von der Rückkehr zu einer im wesentlichen freien Wirtschaft erwartet.

Den weitaus grössten Teil des fast 270 Seiten starken Heftes nehmen die Inserate der massgebenden, deutschen Banken und Industriebetriebe ein, nur gelegentlich von ausserordentlich interessanten Faksimiles alter, für die Geschichte der Zeitung bedeutsamer Dokumente unterbrochen. Wir müssen gestehen, dass dieser Inseratenteil, zu dem die Inserenten meistens kurze historische Abrisse ihrer Unternehmen beigesteuert haben, einen etwas gespenstischen Eindruck macht; die Texte scheinen unter der Devise verfasst sein: Was wäre, wenn — die Krise nicht gekommen wäre?, und in jedem Falle hat dieser ausserordentlich eindrucksvolle Aufmarsch der wichtigsten Repräsentanten der deutschen Wirtschaft heute — das Heft ist ja allerdings schon vor vier Wochen erschienen — mehr historischen, als aktuellen Wert.

Auf Seite 225 beendet die Schultheiss-Patzenhofer-Brauerei-A. G. ihren Tätigkeitsbericht mit den Worten: „So bildet die .... Gesellschaft ein Weltunternehmen, dem nicht nur innerhalb seines Gewerbes der erste Platz gebührt, sondern das auch in der ganzen deutschen Industrie in technischer und sozialer Hinsicht zu den führenden gerechnet werden muss." Der Generaldirektor dieser Gesellschaft ist soeben nach Stellung von RM. 100 000.— Kaution aus der Untersuchungshaft entlassen worden, in die ihn mit einem Teil seiner Kollegen der Vorwurf von Betrug und Bilanzfälschung gebracht hatte.

Die Seite 76 enthält ein ganzseitiges Inserat der Berliner Bank für Handel und Grundbesitz. Ihr Direktor wird seit acht Tagen wegen Betrugs, schwerer Urkundenfälschung, Vergehens gegen das Depotgesetz, Untreue usw. steckbrieflich verfolgt und ist unter Mitnahme von RM. 150 000,— und Hinterlassung eines Defizits von angeblich 75 000 000,— RM. ins Ausland abgereist.

Nachkriegs-Kapitalismus... —n.

595.850.000 Zł. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um annähernd 25.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und dekkungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen vergrösserten sich um 3.232.000 Zł. auf 81.899.000 Zł. Dagegen verringerten sich die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen um 5.160.000 Zł. auf 128.353.000 Zł. Die polnischen Silbermünzen und der Bilon stiegen um 39.000 Zł. auf 31.982.000 Zł. Das Wechselportefeuille weist eine Verringerung um 2.890.000 Zł. auf 620.811.000 Zł. auf. Pfandanleihen stiegen um 305.000 Zł. auf 113.361.000 Zł. Auch die eigenen Prozentpapiere stiegen um 129.000 Zł. auf 14.089.000 Zł. Die Papiere des Reservefonds, die Schulden des Staatsschatzes und die Einschätzung der Immobilien blieben unverändert. Andere Aktiva stiegen um 1.619.000 Zł. auf 224.291.000 Zł.

In den Passiven vergrösserte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 44.984.000 Zł. auf 263.579.000 Zł. Der Bankbilletumlauf verringerte sich um 50.500.000 Zł. und beträgt gegenwärtig 1.126.289.000 Zł.

Das prozentuale Deckungsverhältnis des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold beträgt 42.87 Proz., d. h. 12,87 Proz. über die statutarische Deckung, die Edelmetall- und Valutendeckung 48.76 Proz., d. h. 8.76 Proz. über die statutarische Deckung.

### Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

**17. 11.** Danzig 174,00 — 174,43 — 173,57, Holland 358,90 — 359.80 — 358,00, London 33,82 — 33,85 — 33,93 — 33,77, New York 8,921 — 8,941 — 8,901, Paris 34,98 — 35,07 — 34,89, Prag 26,43 — 26,42 — 26,48 — 26,36, Schweiz 173,95 — 174,38 — 173,52, Italien 46,18 — 46,30 — 46,06.

**19. 11.** Danzig 173,65 — 174,08 — 173,22, Holland 358,75 — 359,65 — 357,85, London 33,64 — 33,72 — 33,56, New York 8,927 — 8,947 — 8,907, Paris 34,95 — 35,04 — 34,85, Prag 26,44 — 26,50 — 26,38, Schweiz 173,73 — 174,16 — 173,50.

**20. 11.** Belgien 124,05 — 124,36 — 123,74, Danzig 173,65 — 174,08 — 173.22, Holland 358,60 — 359,50 — 357,70, London 33,55 — 33.52 — 33,60 — 33,44, New York 8,921 — 8,941 — 8,901, Paris 34,95 — 35,04 — 34,86, Prag 26,44 — 26,50 — 26,38, Schweiz 173,69 — 174,12 — 173,26.

**21. 11.** Belgien 124,03 — 124,34 — 123,72, Holland 358,65 — 359,55 — 357,75, London 33.35 — 33,33 — 33,34 — 33,42 — 33,26, New York 8,921 — 8 941 — 8,901, Paris 34,93½ — 35,04 — 34,85, Prag 26,43 — 26,42½ — 26,49 — 26 36, Schweiz 173,50 — 173,93 — 173,07, Italien 46,08 — 46,20 — 45,96.

**23. 11.** Danzig 173,60 — 174,03 — 173,17, Holland 358,55 — 359,45 — 357,65, London 32,80 — 32,76 — 32,84 — 32,68, New York 8,928 — 8,948 — 8,908, Paris 34,92 — 35,01 — 34,83, Prag 26,42½ — 26,42 — 26,48 — 26,36, Schweiz 173,14 — 173,57 — 172,71.

**24. 11.** Danzig 173,60 — 173,03 — 173,17, Holland 358,40 — 359,30 — 357,50, London 32,20 — 32,24 — 32,32 — 32,16, New York 8,921 — 8.941 — 8,908, Paris 34,90 — 34,99 — 34,81, Prag 26,43 — 26 42½ — 26,49 — 26,36, Schweiz 172,75 — 173,18 — 172,32.

**25. 11.** Belgien 124,16 — 124,47 — 123,85, Danzig 173,60 — 174,03 — 173,17, Holland 358,85 — 159,75 — 357 95, London 32,85 — 32,93 — 32.77, New York 8,92 — 8,94 — 8,90, Paris 34,95 — 35,04 — 34,86, Prag 26,43 — 26,49 — 26,37, Schweiz 173,19 — 173,62 — 172,76.

**26. 11.** Belgien 124,16 — 124,47 — 123,85, Holland 358,70 — 359,60 — 357,80, London 32,30 — 32,38 — 32.22, New York 8,92 — 8.94 — 8,90, Prag 26,42 — 26,48 — 26,36, Paris 34,96 — 35,05 — 34,87, Schweiz 173,05 — 173,48 — 172,62.

### Devisenverhandlungen zwischen Polen und Oesterreich.

Gegenwärtig werden Verhandlungen zwischen Polen und Oesterreich bezüglich eines Devisenclearings geführt. Das Stadium der Verhandlungen lässt auf einen guten Abschluss hoffen, sodass mit der Einführung des Devisenclearings zu rechnen ist.

## Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

### Aktives Ausfuhrsaldo im III. Quartal.

Der Exportüberschuss im III. Quartal d. Js. vergrösserte sich im Vergleich zum II. Quartal d. Js. um annähernd 63 Proz. Das Aktivsaldo betrug im III. Quartal 202.000.000 Zł.

### Englische Kohlen in Pommern.

Im Zusammenhang mit dem Sturz des englischen Pfundes ist eine starke Konkurrenz englischer Kohlen auf dem polnischen Markt zu bemerken. Der Preis der englischen Kohlen stellt sich um Zł 8.— pro Tonne billiger, als die polnische, was eine grosse Gefahr für die polnische Kohlenindustrie darstellt.

### Reguläre Schiffslinie Gdynia — Karlskrona.

Die erste, reguläre Schiffslinie von Gdynia nach Schweden (Karlskrona) wurde am 26. d. Mts. eröffnet. Als erste Ladung wurde polnisches Zink nach Schweden verfrachtet. Die Schiffe auf der neuen Linie werden alle 2 Wochen verkehren.




Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.—Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice